

Gemeinde Ostbevern

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2010 - 2015



OSTBEVERN

Natürlich vielseitig

Abwasserbeseitigungskonzept

5. Fortschreibung für den Zeitraum 2010 - 2015

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Hauptstraße 24

48346 Ostbevern

Bearbeitet:
Dipl. - Ing. Hugo Langner
Tel. 0 25 32-82 65

Ostbevern, Dezember 2010

Joachim Schindler

Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung	Seite/Maßstab
I	Textteil	
I.1	Erläuterungsbericht	5-19
I.2	Formblätter	20-22
I.2.1	Liste I	
I.2.2	Liste II	23-25
I.3	Ratsbeschluss	26
II	Zeichnerische Darstellungen	
1	Übersichtskarte	1 : 15.000
2	Übersichtsplan Schmutzwasser Dorf	1 : 5.000
3	Übersichtsplan Schmutzwasser Ortsteil Brock	1 : 5.000
4	Übersichtsplan Niederschlagswasser Dorf	1 : 5.000
5	Übersichtsplan Niederschlagswasser Ortsteil Brock	1 : 5.000

Inhaltsverzeichnis zu I.1 (Erläuterungsbericht)

	Seite	
1	Veranlassung und Rechtsgrundlage	6
2	Planungsraum und Träger der Abwasserbeseitigung	7
3	Grundlagen des Abwasserbeseitigungskonzeptes	8
3.1	Kanalisation	
3.1.1	Niederschlagswasser	8
3.1.2	Fremdwasserbeseitigung	9
3.1.3	Beratung zur Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG	9
3.1.4	Kanalsanierungskonzept	10
3.2	Abwasserbeseitigung im Außenbereich	12
3.3	Kläranlage	13
3.4	Niederschlagswasserbeseitigungskonzept	13
4	Dringlichkeiten/Fristen	15
5	Maßnahmenkatalog	16
5.1	durchgeführte Maßnahmen 2005-2010	16
5.2	nicht mehr erforderliche Maßnahmen	17
5.3	durch konzeptionelle Veränderungen betroffene Maßnahmen	18
5.4	zeitliche Verschiebung von Maßnahmen	19
5.5	neu hinzugekommene Maßnahmen zur 4.ABK-Fortschreibung 2005	20
6	Investitionskosten	19

Erläuterungsbericht

1 Veranlassung und Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) ist die

„Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“

veröffentlicht im Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.08.2008. Analog wird auf die Verwaltungsvorschrift in der Erstfassung von 2.10.1984 verwiesen.

Im aktuellen Runderlass ist in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) geregelt, dass das ABK jeweils im Abstand von 6 Jahren fortzuschreiben und vorzulegen ist.

Folgende Hinweise und Vorschriften zur Aktualisierung und Darstellung des ABK sind zu berücksichtigen:

1. § 53 Abs. 1 LWG
2. Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.08.2008
3. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/27/EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV) vom 30.09.1997
4. Das zur Vorlage kommende ABK muss mit dem Stadt- oder Gemeinderat abgestimmt sein. Der Ratsbeschluss ist als Anlage beizufügen.
5. Der erforderliche Mindestinhalt der ABK ist im Runderlass vom 08.08.2008 festgelegt worden. Von der Form zur Auflistung der Maßnahmen und Netzeinteilungen lehnt sich die Fortschreibung an das Ursprungs-Konzept an. In der Auflistung *„Gesamtzusammenstellung aller noch notwendigen Baumaßnahmen nach der zeitlichen Abfolge“* ist zur Art der Maßnahmen die Rubrik-Einteilung gem. Ziffer 2.2.5 des RdErl. vom 8.8.2008 gegenüber der 4. Fortschreibung eingefügt.
6. Entsprechend Ziffer 5 des Runderlasses sind folgende Maßnahmen in tabellarischer Form aufzuführen:
 - die bereits durchgeführt worden sind
 - die im Bau / in der Realisierung sind
 - deren Realisierung sich zeitlich verschiebt und die Gründe dafür
 - die nicht mehr erforderlich sind, mit Angabe der Gründe für den Wegfall
 - und die neu hinzugekommen sind.

7. Bei den Angaben zu den Baumaßnahmen, die in dem ABK enthalten sind, sind folgende Zeiträume gem. Ziffer 2.2.7.3 zu unterscheiden:

- die ersten 6 Jahre:

Für diesen Zeitraum ist das Jahr des Baubeginns anzugeben (2010 – 2015)

- die anschließenden 6 Jahre:

Hier sind Baumaßnahmen eingeordnet, die in diesem Zeitraum begonnen werden (2016 bis einschließlich 2021).

8. In der 5. Fortschreibung wird das gleiche Schema der Ordnungsnummerierung verwendet, das auch schon in den bisherigen Fortschreibungen des ABK für einzelne Baumaßnahmen verwendet worden sind. Ziffern von abgeschlossenen Maßnahmen werden nicht wieder für neue Maßnahmen verwendet. Außerdem ist die Lage der einzelnen Maßnahmen eindeutig, zum Beispiel durch den Straßennamen oder das Baugebiet, gekennzeichnet.
9. Im Rahmen der 5. Fortschreibung des ABK sind nach heutigem Planungsstand wiederum langfristig ausgerichtete Regelungen für den Außenbereich getroffen, damit für diese Bereiche soweit wie möglich Planungssicherheit für die Gemeinde und für die betroffenen Grundstückseigentümer geschaffen wird.

Die vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen des Außenbereiches (PWe + KKA) sind zeichnerisch dargestellt.

2 Planungsraum und Träger der Abwasserbeseitigung

Gegenüber der 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2005 haben sich diesbezüglich keine Veränderungen ergeben. Träger der Abwasserbeseitigung ist weiterhin die Gemeinde Ostbevern.

Der Betrieb der Abwasseranlagen ist in der Abwasserkooperation *TEO* integriert. Die Abwasserwerke der Kommunen Telgte, Everswinkel und Ostbevern haben dazu eine verbindliche Kooperationsvereinbarung im Jahre 2006 geschlossen.

Seit 2008 ist die Kooperation im Rahmen eines Qualitäts- und Umweltmanagements nach DIN 9001 und 14001 zertifiziert.

3 Grundlagen des Abwasserbeseitigungskonzeptes

3.1 Kanalisation

Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist neben den wasserrechtlichen Grundlagen weiterhin die in 2004 erfolgte Aktualisierung des Zentralabwasserplans von 1995.

3.1.1 Niederschlagswasser

Entsprechend § 51a LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Um den in den letzten Jahren stark veränderten ökologischen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, soll, wo die hydrogeologischen Verhältnisse es zulassen, bei geplanten Wohngebieten auf eine gezielte Regenwassererschließung bzw. -ableitung verzichtet werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll, wo möglich, vor Ort durch geeignete dezentrale Rückhaltemaßnahmen dem Grundwasser zugeführt werden.

Die Gemeinde Ostbevern hat diese Regelung im Rahmen der Bauleitplanung in den Baugebieten „Loheide“ und „Berkenkamp“ aufgrund der vorgefundenen Boden- und Grundwasserverhältnisse realisiert.

Durch die jedoch allgemein hohen GW-Stände in Ostbevern wird die ortsnahe Einleitung in vorhandene Oberflächengewässer favorisiert.

In Baugebieten, in denen keine Einzelmückhaltung auf den priv. Grundstücken aus o. g. Gründen möglich ist, hat die Gemeinde ortsnahe Einleitungsstellen mit zentraler Rückhaltung unter Berücksichtigung des BWK-Merkblattes „M3“ (Breedewiesengraben, Bever, Deppengaugosse) geschaffen.

Dabei wird auf eine Rückhaltung auf privaten Grundstücken mit verzögerter Einleitung weitgehend Rücksicht genommen, falls hydrogeologisch unbedenklich. Durch die satzungsrechtliche Einführung der getrennten Abwassergebühr werden entsprechende Anreize bei den Grundstückseigentümern gesetzt.

Die Erlaubnisse für die beiden Haupteinleitungen in die BEVER aus „RÜB/KA“ und „Goldwiese“ wurden entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben aktualisiert.

Im Sinne des RdErl. „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.5.2004 für die Zuflüsse aus den Gewerbe-/Wohngebieten mit entsprechender Verkehrsklassifizierung sind die entsprechenden Gegebenheiten in die Erlaubnisse eingeflossen.

Bei der Neubeantragung bzw. bei Anträgen auf Verlängerung wasserrechtlicher Erlaubnisse mit Anforderungen aus der „Einleitung von entlastetem Mischwasser und Einleitung von Niederschlagswasser aus trennentwässerten Gebieten in Gewässer“ werden rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnisbefristungen Immissionsbetrachtungen der betreffenden Gewässerabschnitte durchgeführt. Hieraus können sich Maßnahmen ergeben, die im Rahmen der weiteren ABK-Anpassungen zu berücksichtigen sind.

3.1.2 Fremdwasserbeseitigung

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr und den daraus folgenden Erkenntnissen wurde kein akuter Handlungsbedarf zur Erstellung eines expliziten Fremdwasserbeseitigungskonzeptes festgestellt. Die Auswertung von Vergleichswerten der SW-Abflussmengenmessung an der Kläranlage mit den zeitlich parallel erfassten Frischwasserverbrauchsmengen in Priorität der Nachtstunden hat eine weitgehende Bestätigung dieser Aussage ergeben. Auch weist das Verhältnis Q_d/Q_{tw} an der Kläranlage bei durchschnittlichen Regenereignissen kein Fremdwasserzufluss $> 100\%$ auf.

Im Rahmen der Dichtheitsprüfungspflicht gem. § 61a LWG für private Grundstücks-Entwässerungsleitungen beabsichtigt die Gemeinde die Protokollierung der Sachkundigen-Prüfung auszuwerten. Darin festgestellte Einzelzuflüsse von Fremdwasser in SW/MW-Leitungen sollen durch entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers abgestellt werden.

3.1.3 Beratung zur Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG

Durch die Änderung des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Dezember 2007 sind die Grundstückseigentümer gemäß § 61a LWG verpflichtet, ihre privaten SW/MW-Abwasseranlagen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die optischen Untersuchungen des gemeindlichen Kanalnetzes nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) sollen mit entsprechender Einteilung nach Untersuchungsgebieten gem. § 61a LWG koordiniert werden. Durch Ratsbeschluss sollen gebietsbezogene Satzungen zur örtlichen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen beschlossen werden. In diesen Satzungen werden dann auch die davon abweichenden Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung festgeschrieben.

Planungsziele zur zeitlichen Umsetzung:

Für die Dichtheitsprüfung im Wasserschutzgebiet Ostbevern wurde bereits ein entsprechender Satzungsbeschluss gefasst. Die Grundstückseigentümer sind danach verpflichtet, ihre Abwasserleitungen bis zum 31.12.2010 auf Dichtheit durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Die betroffenen Eigentümer wurden durch das Abwasserwerk der Gemeinde ausreichend informiert und beraten.

Bis zum Jahr 2014 sollen analog zu den jeweiligen Sanierungsbereichen der öffentlichen Kanäle (s. ABK-Maßnahmenlisten) die Grundstückseigentümer durch abschnittsbezogene Satzungsbeschlüsse zur Dichtheitsprüfung verpflichtet werden.

Für die übrigen Bereiche sollen ab 1.1.2015 analog zu den Untersuchungen gem. SÜwVKan entsprechende gebietsbezogene Satzungen beschlossen werden.

Es ist vorgesehen, dass bis 2023 die Dichtheitsprüfungen flächendeckend abgeschlossen sein sollen.

Die Gemeinde Ostbevern ist ihrer allgemeinen Beratungspflicht gegenüber den Grundstückseigentümern durch Pressemitteilungen und Internet-Veröffentlichungen bereits nachgekommen. Im Rahmen der Abwasserkooperation *TEO* ist dazu in den 3 beteiligten Kommunen aus Synergieeffekten zukünftig ein einheitliches Vorgehen vorgesehen.

3.1.4 Kanalsanierungskonzept

Auf Grundlage der Kanal-Befahrungsergebnisse der 1. Wiederholungsuntersuchung der Kanäle nach SÜwVKan hat die Gemeinde ein Kanalsanierungskonzept mit Klassifizierung der Schäden nach ISYBAU für die Schadenklassen 4-5 erstellt.

Das Maßnahmenprogramm daraus ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Die Einteilung nach Dringlichkeit mit zeitlicher Abfolge fließen in die Maßnahmenlisten für die Zeitstufen I – II entsprechend ein.

Kanalsanierungskonzept Ostbevern

Zeitplanung und Kosten der Sanierungsabschnitte SW- und MW-Kanäle/ SK 4-5

I. Bereiche in offener Bauweise mit gleichzeitiger Straßensanierung						Bemerkungen
Nr.	Planjahr	San.Bereich	Länge m	Kosten incl. HA u. Stra.Anteil	Gesamt €	
1	2009	Beusenstraße M 134 - M153	273	358.000		2009 fertig gestellt
2	2011	nördl.Gr. Kamp M 35 - M44	201	250.000		
3	2012	Hauptstraße Engel-Bahn.S.230	230	300.000		
4	2013	Haarhaus M 267 - M 271	149	200.000		
5	2014	südl. Gr. Kamp M 71 - M75	188	<u>300.000</u>	1.408.000	

II. Reparaturarbeiten punktuell						
Nr.	Planjahr	San.Bereich	Länge m	Kosten	Gesamt €	
1	2009	diverse 1.BA		21.000		2009/10 fertig gestellt
2	2010	diverse 2.BA		20.000		
3	2010	Drosselweg M 342- 339	70	<u>16.000</u>	57.000	

III. Einzelne größere Rohrprofile/Inliner						
Nr.	Planjahr	San.Bereich	Länge m	Kosten	Gesamt €	
1	2010	Schaden Telgter Str. M 199	23	80.000		2009/10 fertig gestellt
2	2011	Schaden Bahn. Str. M 252	50	45.000		
3	2012	Rochus-,Westb.Str.,Hanfg.	EinzelSch.	<u>26.000</u>	151.000	

IV. Bereiche in geschlossener Bauweise im Inliner-Verfahren						
Nr.	Planjahr	San.Bereich	Länge m	Kosten	Gesamt €	
1	2013	1. Dorf Nord-West:				
2		Am Haarhaus M 254-M 285	240	59.000		
3		Kolpingstraße M294-M331	190	57.000		
4		Grevener Damm M292-M309	350	87.000		
5		div. Reparaturbereiche		<u>30.000</u>	233.000	
	2014	2. Dorf West:				
6		Erbdr./Bahnst.M111-113	110	26.500		
7		Bahnhofstr. M116-133,M126	150	78.000		
8		div. Reparaturbereiche		<u>86.400</u>	206.900	
	2015	3. Dorf Ost:				
9		H.Köckem.Str./Stichstr.	30	10.200		
10		Bahnhofstr./Engelstr.	EinzelSch.	41.000		
11		Nachtigallenweg	EinzelSch.	18.000		
12		div. Reparaturbereiche		<u>13.800</u>	83.000	
	2015	4. OT Brock:				
13		Lintv.,Schmde-LadbStr,Wöste				
		u. div. Reparaturbereiche	330	48.000	48.000	
		Gesamt	2.254 u. Einzelm.		2.129.900	

Zeitfenster/Kosten zur Realisierung der Sanierungsbereiche:				
2009/10	I/1, II/1,2,3, III.1		479.000	2009/10 fertig gestellt
2011	I/2, III/2+3		321.000	
2012	I/3		326.000	
2013	I/4, IV/1-5		433.000	
2014	I/5, IV/6-8		506.900	
2015	IV/9-12u. IV/13		131.000	
n.Bedarf	Schachtsanierung geschätzt		200.000	
	Gesamt		2.396.900	

3.2 Abwasserbeseitigung im Außenbereich

Rechtsgrundlage für die Abwasserbeseitigung im Außenbereich ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.12.1994.

Der v. g. Runderlass regelt, dass Kleinkläranlagen nach DIN 4261 als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung im Außenbereich eingesetzt werden können. Die Entscheidung der Gemeinde, welche Art der Abwasserentsorgung im Außenbereich zum Einsatz kommen soll, ist also eine Entscheidung auf Dauer. In Gebieten, in denen für die Abwasserbeseitigung der Einsatz von Kleinkläranlagen vorgesehen ist, ist auch in Zukunft ein Kanalanschluss nicht verpflichtend. Änderungen sind allenfalls dann notwendig, wenn im Außenbereich neue im Zusammenhang bebauten Gebiete ausgewiesen werden oder sich Verdichtungen bilden, die den Charakter eines im Zusammenhang bebauten Gebietes erreichen.

Zur Außenbereichs-Abwasserkonzeption der Gemeinde:

Mit Bau der SW-Druckrohrleitungen (1995-2005)

- *Brock (25)*
- *Wasserschutzgebiet (11+ 1 Sportzentrum)*
- *Deppengau (6)*
- *Loburg (2)*

wurden insgesamt 45 Anwesen über Kleinpumpwerke an die zentrale Abwasserbehandlung angeschlossen.

Zugleich wurden die Splittersiedlungsbereiche

- *Schmedehausener Straße/Brock*
- *Deppengausiedlung/Brock*
- *Brüskensiedlung/Brock*
- *Bahnhof + Fa .Eiproduktenwerk/Brock*
- *Reithalle/Überwasser im WSG*

über zentrale Pumpwerke angeschlossen.

Alle angeschlossenen Einzelanwesen und Siedlungsbereiche sind im Lageplan „grün unterlegt“ dargestellt. Alle übrigen Anwesen im Außenbereich betreiben eine Kleinkläranlage, deren Einleitungen im Wege der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die UWB geregelt worden sind. Die Planungssicherheit für die Abwasserbeseitigung im Außenbereich ist für die Gemeinde und für die Grundstückseigentümer somit weitgehend geschaffen worden. Weitere Anschlüsse über eine Druckentwässerung sind unter wirtschaftlichen Aspekten zurzeit nicht absehbar.

Mit der gem. § 53 (4) LWG geforderten Überprüfung der Kleinkläranlagen hat die Gemeinde im Jahr 2000 begonnen. Es ist satzungsrechtlich geregelt, dass alle KKA in einen Turnus von jeweils 5 Jahren überprüft werden. Die Ergebnisse werden der Unteren Wasserbehörde regelmäßig übermittelt. Die Überprüfung wird mit qualifiziertem eigenem KA-Personal ausgeführt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung im Außenbereich soll zukünftig für die bereits an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke nach und nach wasserrechtlich geregelt werden. Die Erfassung der betreffenden Grundstücke und die zeitliche Abfolge werden nach

einem verbindlichen Zeitplan in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf erfolgen, der mit dem Amt für Umweltschutz beim Landrat Warendorf abzustimmen ist.

3.3 Kläranlage

Die 1998 erweiterte und modernisierte vollbiologische Kläranlage weist eine Kapazität von 15.000 EW auf. Die biologische P-Fällung wird mit einer integrierten chemischen Konditionierung integriert. Die Anlage wird z. Z. mit einer durchschnittlichen Schmutzfracht von ca. 10.000 EW belastet.

Die im Abwasserbeseitigungskonzept 1995 noch betriebene Kläranlage *Brock* (500 Einwohner) wurde 1998 stillgelegt und zu einem Schmutzwasser-Pumpwerk umfunktioniert. Die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls fertig gestellte Druckrohrleitung vom Ortsteil Brock zur Kläranlage Ostbevern fördert das gesamte Schmutzwasser vom Ortsteil Brock, das von 4 angeschlossenen Splittersiedlungen sowie das von rd. 30 über Kleinpumpwerke geschlossenen Anwesen zur Kläranlage Ostbevern (s. Pkt 3.2).

Bei der Planung zur Kläranlagen-Erweiterung wurde ein Entwicklungszeitraum bis 2013 berücksichtigt. Eine Erweiterung oder Ertüchtigung ist auf Grund der aktuellen Ortsentwicklung und des baulichen bzw. betrieblichen Zustandes der Kläranlage nicht erforderlich. Die in der aktualisierten Einleitungserlaubnis verschärfte Überwachungswerte werden mit Spielraum eingehalten.

Notwendige Maßnahmen aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie sind nicht erkennbar.

3.4 Niederschlagswasser-Beseitigungskonzept

Der Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung nimmt nach den wasserrechtlichen Vorgaben einen Hauptbestandteil der Abwasserbeseitigungskonzepte ein. Eine Handlungsanleitung wird von den Wasserbehörden noch erarbeitet.

Die Informationen zu einem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept umfassen im Wesentlichen:

- Entsprechend dem Mindestinhalt der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vom 8. August 2008 ist hinsichtlich des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes folgende Datendarstellung erforderlich:
 1. Alle vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden Einleitungen aus Regenwasserkanalisationen einschließlich deren Behandlungsanlagen (zusätzlich Befristung der Erlaubnis, Einstufung nach Trennerlass und Angaben zur Rückhaltung/gewässerverträglichen Einleitung).

4. Dringlichkeiten

Nach den o.g. Verwaltungsvorschriften sind alle absehbaren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in 2 jeweils 6-Jahres-Stufen zuzuweisen:

Stufe I: Zeitraum 2010 - 2015
Für diesen Zeitraum ist das Jahr des Baubeginns anzugeben

Stufe II: Zeitraum 2016 - 2021
Einordnung von Maßnahmen, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen.

Maßnahmen der Abwasserbehandlung und die Erfassung der Einleitung ergeben sich aus der Liste I. Hier sind keine Maßnahmen vorgesehen.

In der Liste II sind alle Maßnahmen nach der zeitlichen Abfolge (Dringlichkeit/Priorität) aufgeführt. Außerdem beinhaltet die Liste eine Übersicht der Investitionskosten sowie die Darstellung nach dem vorgegebenen Maßnahmenrubrik-Schema.

Die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen richtet sich in erster Linie nach der erzielbaren Effizienz im Sinne des Gewässerschutzes, wobei auch die gemeindlichen städtebaulichen Aspekte Berücksichtigung finden.

5. Maßnahmenkatalog

5.1 durchgeführte Maßnahmen 2005-2010

Ordnungsnummer	vorgesehener Baubeginn im ABK 2005	Bezeichnung der Maßnahme (Jahr der Fertigstellung)
1.3.5	2005	DRL „Loburg“ (2005)
1.6.8	2005	DRL „Deppengau“ (2005)
1.7.2 II/1	2005	Strukturkonzept Teil II/1 => Arenswiese I (2005)
1.7.2 II/2	2005	Strukturkonzept Teil II/2 => Arenswiese I (2009)
1.4.4	2005	MW-Sanierung „Haarhaus“ (2005)
x.2	ab 1995	Kanalzustandserfassung, 1. Wiederholungsuntersuchung (bis 2009)
1.6.7 II	2006	Strukturkonzept Brock, BG „Nordwest II“ (2010)
1.1.3	2008	BG „Ortsmitte II“ (2006)
1.1.8	neu	MW-Sanierung „Beusenstraße“ (2009)

5.2 Zeitliche Verschiebung von Maßnahmen aus Zeitstufe I der Fortschreibungen

Zeitstufen

	ABK 1990	ABK 1995	ABK 2000	ABK 2005	ABK 2010 5.Fortschreibung
Stufe I	1991 - 1994	1995 - 1999	2000 – 2004	2005-2009	2010 - 2015

Ordnungsnummer	vorgesehener Baubeginn nach ABK 2005	künftiger Baubeginn	Bezeichnung der Maßnahme	Gründe für die Verschiebung
1.2.9 I	2007	2011	BG „Wischhausstraße I“ (vormals BG „Loheide II „)	Änderung der Planungs- u. Bedarfsvorgaben
1.8.2	2013	2011	BG „Kohkamp II“ (Vormals Str.Konzept „Nordring“)	Änderung der Planungs- u. Bedarfsvorgaben
1.2.9 II	2007	2016	BG „Wischhausstraße II“ (vormals BG „Loheide II „)	Änderung der Planungs- u. Bedarfsvorgaben
1.2.9 III	2007	2017	BG „Wischhausstraße III“ (vormals BG „Loheide II „)	Änderung der Planungs- u. Bedarfsvorgaben
1.7.3 III	2007	2013	Strukturkonzept, Teil III/Grevener Damm	Änderung der Planungs- u. Bedarfsvorgaben

5.3 durch konzeptionelle Veränderungen betroffene Maßnahmen

Fehlanzeige!

Ordnungsnummer	vorgesehener Baubeginn nach ABK	Bezeichnung der Maßnahme	Art der künftigen Entwässerung mit Angabe der neuen Ordnungsnummer

5.4 nicht mehr erforderliche Maßnahmen

Ordnungsnummer	Vorgesehener Baubeginn nach ABK 2005	Bezeichnung der Maßnahme	Gründe für den Wegfall
1.4.2.1	2006	BG Nr. 46 / Burlage	Entfall der Planungsgrundlagen
1.7.4	2009	Strukturkonzept Ostbevern, Teil IV	Entfall der Planungsgrundlagen
1.7.5	2011	Strukturkonzept Ostbevern, Teil V	Entfall der Planungsgrundlagen
1.2.11	2009	GE "Nord", Teil III	Entfall der Planungsgrundlagen
1.6.5	2008	Strukturkonzept Brock, Teil III	Entfall der Planungsgrundlagen
1.6.3	2012	Strukturkonzept Brock, Teil IV	Entfall der Planungsgrundlagen
1.1.7	2012	MW-Sanierung „Bahnhofstr.südl.“	Keine Erfordernis nach Befahrung

5.5 neu hinzugekommene Maßnahmen

Ordnungsnummer	Baubeginn	Maßnahme	S/N
1.1.9	2013	Sanierungsbereich „Dorf Nord-West“ (MS)	S
1.1.8	2014	Sanierungsbereich „Dorf West“ (MS)	S
1.5	2015	GE „ Nord-West“ (TS)	N
1.5.x	2015	RHB für GE „Nord-West“ (NW)	N
1.2.10	2015	Sanierungsbereich „Dorf Ost“ (mit Einzelschäden „Brock“)	S

S Sanierungsmaßnahme
 N neue Abwasseranlage

6 Investitionskosten (in Mio. €)

Das gesamte Investitionsvolumen beläuft sich auf 6,55 Mio. €.

Davon entfallen insgesamt 0,02 € auf die Überprüfung der Kleinkläranlagen (Zeitstufe I und II) sowie 0,16 € auf Kanalunterhaltungs-Maßnahmen gem. den SÜwV-Kan-Erfordernissen.

Die Investitionskosten für das Kanalnetz in Höhe von 6,37 € gliedern sich wie folgt:

Zeitstufe I (2010 – 2015)

Konkrete Kanalsanierungen	1,600 €
Erschließungsmaßnahmen	2,720 €

Zeitstufe II (2016 – 2021)

Kanalsanierungen	0,500 €
Erschließungsmaßnahmen	1,550 €

Anlage I.2

Formblätter

Anlage I.2.1

Liste I

Liste I
Erfassung der Abwassereinleitung und
Angaben zur Abwasserbehandlung

Gemeinde: **Ostbevern**

Abwassereinleitung: **Kläranlage Ostbevern**

Einleitung in Betrieb Nr. im Ü.-Plan **1.0** Einl. Nr. LWA: angeschlossen **10.000** EW noch anschließbar: **5.000**
EW

Einleitung geplant Nr. im Ü.-Plan 474010/001/01 anzuschließen:

Angaben zur Abwasserbehandlung: **"Kläranlage Dorf"**

Abwasserbehandlungsanlage vorhanden derzeitige Kapazität für **15.000** EW geplante Kapazität:
 E + EWG
 sanierungsbedürftig

vorgesehene Maßnahmen

Ordnungsnummer	Bezeichnung	geschätzte Kosten in Mio €	Angaben zum Baubeginn

Abwasserbehandlungsanlage wird außer Betrieb genommen im Jahr:
Ersatzmaßnahme:

Wegfall der Einleitung im Jahr:

Abwasserbehandlung nicht vorhanden

Wegfall der Einleitung im Jahr:

Ersatzmaßnahme:

Neubau Abwasserbehandlungsanlage vorgesehene Kapazität für E + EWG

Ordnungsnummer	Bezeichnung	geschätzte Kosten in Mio €	Angaben zum Baubeginn

Liste II

Liste II
Gesamtzusammenstellung aller noch notwendigen Baumaßnahmen
in zeitlicher Abfolge

Zeitstufe I (2010-2015)

Lfd. Nr.	Angaben zum Baubeginn	Ordnungs-Nr.	geplante Maßnahmen	Maßn. Rubrik	geschätzte Kosten in Mio €
1	2011	1.8.1	BG "Kohkamp II" (TS)	A 1	1,2
2	2011	1.8.1.x	RRB für BG „Kohkamp II + I“ (NW)	A 10	0,1
3	2011	1.1.5 I	Sanierung "Großer Kamp"/ nördlicher Abschnitt (MS)	A 3	0,25
4	2011	1.2.9 I	BG „Wischhausstraße I“ (TS)	A 1	0,2
5	2011	1.2.9. x	RRB im Gewässer für 1.2.9 (NW)	A 11	0,02
6	2012	1.1.6	Sanierung "Hauptstraße" (MS)	A 3	0,3
7	2013	1.4.5	Sanierung „Haarhaus“ (MS)	A 3	0,2
8	2013	1.7.3	Strukturkonzept Ostbevern, Teil III/Grevener D. (TS)	A 1	0,1
9	2013	1.1.9	Sanierungsbereich „Dorf Nord-West“ (MS)	A 3	0,24
10	2014	1.1.8	Sanierungsbereich „Dorf West“ (MS)	A 3	0,21
11	2014	1.1.5 II	Sanierung "Großer Kamp"/südlicher Abschnitt (MS)	A 3	0,30
12	2015	1.5	GE „ Nord-West“ (TS)	A 1	1,0
13	2015	1.5.x	RRB für GE „Nord-West“ (NW)	A 10	0,1
14	2015	1.2.10	Sanierungsbereich „Dorf Ost“ (TS)	A 3	0,1
15	2010-2015		Überprüfung der Kleinkläranlagen(100/a)	U	0,01
16	2010-2015		Überprüfung/Reinigung der Kanäle gem. SüwV Kan sowie Beratung gem. § 61a LWG (Dichtheit HA)	U	0,08
Summe Zeitstufe I (2010 - 2015)					4,41

- A 1 Netzerweiterung
- A 3 Sanierungsmaßnahme
- A 10/A 11 NW-Rückhaltung vor Einleitung
- U allgem. Unterhaltung
- MS Mischsystem
- TS Trennsystem
- NW Niederschlagswasser

Liste II
Gesamtzusammenstellung aller noch notwendigen Baumaßnahmen
in zeitlicher Abfolge

Zeitstufe II (2016-2021)

Lfd. Nr.	Angaben zum Baubeginn	Ordnungs- Nr.	geplante Maßnahmen	Maßn. Rubrik	geschätzte Kosten in Mio €
17	2016	1.1.4	BG" Ortsmitte III" (MS)	A 1	0,2
18	2016	1.8.2	BG "Kohkamp I" (TS)	A 1	1,0
19	2016	1.2.9 II	BG „Wischhausstraße II“ (TS)	A 1	0,2
20	2017	1.2.9 III	BG „Wischhausstraße III“ (TS)	A 1	0,15
21	2016-2021		Überprüfung der Kleinkläranlagen(100/a)	U	0,01
22	2016-2021		Überprüfung/Reinigung der Kanäle gem. SüwV Kan sowie Beratung gem. § 61a LWG (Dichtheit HA)	U	0,08
23	2016-2020		Sanierung nach Bedarf	A 3	0,5
Summe Zeitstufe II (2016-2021)					2,14

- A 1 Netzerweiterung
- A 3 Sanierungsmaßnahme
- A 10/A 11 NW-Rückhaltung vor Einleitung
- U allgem. Unterhaltung
- MS Mischsystem
- TS Trennsystem

Anlage I.3

Ratsbeschluss

Gemeinde Ostbevern

Umweltamt

Hauptstraße 24

48346 Ostbevern

Tel. 0 25 32 - 82 65

Fax 0 25 32 - 82 46

umweltamt@ostbevern.de

www.ostbevern.de



Stand: November 2010